

## Abschrift

Entscheid

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 25/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara F. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Street, L. [REDACTED], USA, C. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22.

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

#### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 519 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Es begegnet keinen Bedenken, daß die Behörde, ihren Richtlinien folgend, der Klägerin wegen der mangelnden Mitwirkung im Verwaltungsverfahren und der Verstärkung der rechtzeitigen Klage gegen den ablehnenden Bescheid Härteausgleich versagt. Eine rechtzeitige Klageerhebung wäre nach den Umständen des Falles zumutbar gewesen, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Einen besonderen Ausnahmefall nach Nr. II 10 ihrer Richtlinien verneint die Behörde ohne Ermessensfehler.

Mai

Dr. Lang